

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00266 vom 27. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00266)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00266 du 27 mai 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00266 del 27 maggio 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2. Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.

Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, das heisst rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 134 V 112 Erw. 2.1).

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unfall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, eine psychische Gesundheitsschädigung herbeizuführen, ist nach der in BGE 115 V 133 ergangenen Rechtsprechung auf eine weite Bandbreite von Versicherten abzustellen. Dazu gehören auch jene Versicherten, die aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen anfälliger sind und einen Unfall seelisch weniger gut verkraften als Gesunde, somit im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung des Unfalles zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht optimal reagieren (BGE 115 V 135 Erw. 4b).

Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und psychischen Gesundheitsschädigungen ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall für die Entstehung der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt (vgl. RKUV 1996 Nr. U 264 S. 288 Erw. 3b; BGE 115 V 141 Erw. 7 mit Hinweisen). Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei - ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf - folgende Einteilung vorgenommen wurde: banale beziehungsweise leichte Unfälle einerseits, schwere Unfälle andererseits und schliesslich der dazwischen liegende mittlere Bereich (BGE 115 V 139 Erw. 6; vgl. auch BGE 134 V

116 Erw. 6.1, 120 V 355 Erw. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2).

1.3. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], in Kraft seit dem 1. Januar 2003; vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG in der bis Ende 2002 gültigen Fassung). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und aller Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG in der bis Ende 2002 gültigen Fassung).

Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 19 Abs. 1 UVG, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und alle Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind, wobei mit dem Rentenbeginn die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahinfallen.

1.4. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

## E. 2

2.1. Das Sozialversicherungsgericht hatte im Urteil vom 26. August 2005, mit dem es die 36%ige Rente ab dem 1. Dezember 2003 und die 10%ige Integritätsentschädigung bestätigt hatte, in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin im damals angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. Juni 2004 (Urk. 10/200) auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung im Austrittsbericht der Rehaklinik D. \_\_\_ vom 19. April 2002 (Urk. 10/100) und auf die Bemessung des Integritätsschadens durch Dr. B. \_\_\_ vom 5. Juli 2002 (Urk. 10/112) abgestellt (Urk. 10/211 S. 13 ff. Erw. 4.1 und S. 18 f. Erw. 5). Es hatte erwogen, unter den medizinischen Fachpersonen bestehe Einigkeit darüber, dass das Beschwerdebild, über das der Beschwerdeführer auch einige Zeit nach der zweiten Operation vom April 2001 weiterklage, das Ausmass dessen übertreffe, was aufgrund der festgestellten organischen Befunde zu erwarten gewesen wäre (Urk. 10/211 S. 10 f. Erw. 2.2.1). Sodann war es zum Schluss gelangt, dass die Beschwerdegegnerin nur insoweit leistungspflichtig sei, als das Beschwerdebild organisch erklärbar sei, dass hingegen für eine allfällige psychische Erkrankung, welche die Beschwerden beeinflussen könnte, insbesondere für eine somatoforme Schmerzstörung, keine Leistungspflicht bestehe (Urk. 10/211 S. 11 f. Erw. 2.2.2). Das Gericht hatte des Weiteren festgehalten, die Beurteilung im Kurzbericht der Rehaklinik D. \_\_\_ vom 2. April 2002, wo bei der Frage nach dem zumutbaren Ausmass einer angepassten Tätigkeit das Feld "halbtags" markiert worden war (Urk. 10/94),

betreffe die rein subjektiv präsentierte Leistungsfähigkeit, wogegen die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung im Austrittsbericht vom 19. April 2002 - keine Zumutbarkeit der angestammten Tätigkeit als Maurer, für eine leichte Arbeit hingegen bei guter Leistungsbereitschaft eine ganztägige Belastbarkeit, mit zusätzlich etwa zwei Stunden Pause pro Tag (Urk. 10/100 S. 4) - auf der objektiven Leistungsfähigkeit basiere (Urk. 10/211 S. 13 f. Erw. 4.1.2 und S. 17 f. Erw. 4.2.4). Deshalb hatte das Gericht die letztere Leistungsfähigkeitsbeurteilung als massgebend für das organisch Zumutbare erachtet.

Der Beschwerdeführer hatte bereits im damaligen Beschwerdeverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht einen Röntgenbericht des Spitals O. \_\_\_ vom 29. Oktober 2002 zitieren lassen, worin zwei Schraubenspitzen erwähnt sind, die ausserhalb des Knochens im Leistenkanal lägen und Nerven- und Gefässirritationen verursachen könnten (Urk. 10/130), und hatte weiter darauf hingewiesen, dass die Klinik E. \_\_\_ im Bericht vom 8. April 2003 (Urk. 10/150) für den Fall von weiterhin persistierenden Schmerzen die Schraubenentfernung in Aussicht genommen habe. Diese Umstände hatten für den Beschwerdeführer dafür gesprochen, dass sich das Schmerzbild in einem höheren Mass objektivieren liess, als dies von der Beschwerdegegnerin angenommen worden war (vgl. Urk. 1 S. 4 des Prozesses Nr. UV.2004.00233 und Urk. 20 S. 2 des Prozesses Nr. UV.2004.00233). Das Sozialversicherungsgericht hatte dem entgegengehalten, dass sich die Schmerzen gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Replik (Urk. 20 S. 2 des Prozesses Nr. UV.2004.00233) nach der Osteosynthesematerialentfernung vom Dezember 2004 eher noch verstärkt hätten und dass in den Berichten der Klinik E. \_\_\_ vom 8. April und vom 24. September 2003 (Urk. 10/150 und Urk. 10/164) ausgeführt worden sei, die Schrauben zeigten keine Anzeichen einer Lockerung, der Knochen sei komplett durchgebaut und es seien nur geringgradige arthrotische Veränderungen festgestellt worden (Urk. 10/211 S. 10 f. Erw. 2.2.1).

Dieser Argumentation des Sozialversicherungsgerichts war das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil vom 19. Januar 2006 entgegengetreten. Es hatte vorab ausgeführt, es sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin und das Sozialversicherungsgericht auf den Austrittsbericht der Rehaklinik D. \_\_\_ vom 19. April 2002 (und nicht auf deren Kurzbericht vom 2. April 2002) abgestellt hätten, und auf der Basis der darin angenommenen Arbeitsfähigkeit wäre auch die Bemessung der Invalidität und der Integritätsentschädigung nicht zu beanstanden (Urk. 10/214 S. 6 Erw. 3.2 und 3.3). Hingegen hatte das Eidgenössische Versicherungsgericht dem Beschwerdeführer darin Recht gegeben, dass sämtliche medizinischen Akten, auf die sich die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit stütze, die besagten Schrauben nicht gewürdigt hätten, und hatte erwogen, dass ein objektivierbarer Zusammenhang zwischen den Schrauben und den Schmerzen (und der dadurch verursachten Arbeitsunfähigkeit) nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sei und auf jeden Fall ohne medizinische Beurteilung nicht negiert werden dürfe. Zwar sei die Beschwerdezunahme nach der Schraubenentfernung tatsächlich ein Indiz gegen einen solchen Zusammenhang, es wäre aber auch denkbar, dass die Schmerzen vorübergehend noch durch die mehrjährige Reizung und die letzte Operation bedingt seien (Urk. 10/214 S. 7 Erw. 3.4). Dementsprechend hatte das höchste Gericht der Beschwerdegegnerin auferlegt, den allfälligen Einfluss der Schrauben auf die Schmerzen aus medizinischer Sicht noch zu würdigen. Dabei hatte es darauf hingewiesen, dass dies

nicht ohne Weiteres zu einer höheren Rente oder Integritätsentschädigung führen werde. Denn ein Rückgang der Schmerzen wäre zwar ein Indiz für eine Schmerzverursachung durch die Schrauben; damit wäre aber möglicherweise auch der Grund für eine Rente/Integritätsentschädigung entfallen. Umgekehrt wäre eine Persistenz der Beschwerden möglicherweise, was allerdings medizinisch beurteilt werden müsste, ein Indiz dafür, dass sie und die dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit nicht unfallkausal seien (Urk. 10/214 S. 7 Erw. 3.5).

2.2.2 Dr. G. hielt im Gutachten vom 26. April 2006 auf die entsprechenden Fragen hin fest, die Schrauben hätten keinerlei Einfluss auf die Schmerzen des Beschwerdeführers gehabt und die Angabe des Beschwerdeführers einer Verschlimmerung der Schmerzen nach der Schraubenentfernung widerspreche einer objektiven Erklärung, sondern diese Entwicklung zeige, dass fast ausschliesslich eine schwere somatoforme Schmerzstörung bestehe, die eines signifikanten anatomisch-pathologischen Substrats vollständig entbehre (Urk. 10/227 S. 9). Auch Dr. M. gab im Gutachten vom 24. Februar 2009 auf die Frage nach dem Einfluss der Schrauben auf die Schmerzen an, die Schrauben hätten aus gegenwärtiger Sicht keinen Einfluss auf die Beschwerden gehabt, zumal es durch die Schraubenentfernung zu keinerlei Schmerzverbesserung gekommen sei. Schrauben zur Fixation einer Trochanter-Osteotomie ständen meistens etwas ober; sie ragten aber nicht, wie im damaligen Röntgenbericht beschrieben, in die Leistenregion. Häufig verursachten die Schraubenköpfe im Bereich der Bursa trochanterica Irritationen, was zu einer Bursitis führen könne, welche nach dem Entfernen der Schrauben bessere. Aufgrund der diffusen Schmerzangabe durch den Beschwerdeführer sei es vor der Schraubenentfernung wohl schwierig gewesen abzuschätzen, ob dies auch bei ihm der Fall gewesen sei (Urk. 10/281 S. 5).

Mit diesen Beurteilungen durch Dr. G. und Dr. M. wurde der Auflage im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. Januar 2006 entsprochen, den Einfluss der Schrauben auf die Schmerzen aus medizinischer Sicht zu wärdigen (Urk. 10/214 S. 7 Erw. 3.5). Es steht nunmehr aufgrund der übereinstimmenden und einleuchtenden Auffassung dieser beiden Ärzte fest, dass ein solcher Einfluss zu verneinen ist. Darin sind sich auch die Parteien einig. Unter diesen Umständen war jedoch eine nochmalige umfassende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und der darauf basierenden Invaliditätsbemessung sowie eine neue Bestimmung des Integritätsschadens nicht Gegenstand des höchstgerichtlichen Rückweisungsurteils, dessen Erwägungen dadurch rechtsverbindlich geworden sind, dass das Dispositiv eine Rückweisung zur "Abklärung im Sinne der Erwägungen" festlegte (Urk. 10/214 S. 8; vgl. BGE 120 V 237 Erw. 1a). Denn das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte für den Fall eines fehlenden Einflusses der Schrauben auf das Beschwerdebild erwogen, die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der Rehaklinik D. vom 19. April 2002 und die darauf basierende Bemessung der Invalidität sowie auch die Festlegung der Integritätsentschädigung seien nicht zu beanstanden (Urk. 10/214 S. 6 Erw. 3.2 und 3.3). In diesem Kontext konnte es nicht die Meinung des höchsten Gerichts gewesen sein, dass die Arbeitsfähigkeit und der Integritätsschaden sowie auch die Frage der Unfallkausalität einer allfälligen psychischen Problematik nochmals neu aufzurollen seien. Das Gericht hatte in seinen Erwägungen denn auch kein alle Aspekte beleuchtendes, polydisziplinäres Gutachten verlangt, sondern lediglich eine medizinische Würdigung der Rolle des Osteosynthesematerials. Wenn das Gericht im Zusammenhang

mit dieser Anordnung erwogen hatte, eine Persistenz der Beschwerden nach der Schraubenentfernung könnte ein Indiz dafür sein, dass die Schmerzen nicht unfallkausal seien (Urk. 10/214 S. 7 Erw. 3.5), so konnten damit nur die Schmerzen in dem Ausmass gemeint sein, als sie im sozialversicherungsgerichtlichen Urteil vom 26. August 2005 und im diesem zugrunde liegenden Einspracheentscheid vom 7. Juni 2004 als organisch nicht erklärbar eingestuft worden waren.

2.3. Entgegen dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 8 ff., Urk. 9 S. 9 ff., Urk. 25 S. 2 f.) ist deshalb für die Zeit bis zum 7. Juni 2004 eine vom Einspracheentscheid dieses Datums und vom Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 26. August 2005 abweichende Bestimmung der Höhe der Invalidenrente und der Integritätsentschädigung nicht zulässig. Dies gilt ungeachtet dessen, dass Dr. G. und Dr. M. dem Beschwerdeführer entgegen der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung im Austrittsbericht der Rehaklinik D. vom 19. April 2002 eine angepasste Tätigkeit uneingeschränkt, ohne die zusätzlichen zwei Stunden Pause, zumuteten (vgl. Urk. 10/227 S. 10, Urk. 10/281 S. 6) und dass Dr. M. den Integritätsschaden gegenüber der Beurteilung durch Dr. B. vom 5. Juli 2002 (Urk. 10/112) von 10 % auf 15 % erhöhte. Und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 22 S. 5 ff.) ist auch die Frage der Unfallkausalität eines psychischen Leidens, wie es von Dr. G. angenommen und vom psychiatrischen Teilgutachter der H. bestätigt wurde (vgl. Urk. 10/246 Beilage 2 S. 5), nicht neu aufzuwerfen.

Vielmehr wäre für die Zeit bis zum 7. Juni 2004 eine Neubestimmung der Höhe der Invalidenrente und der Integritätsentschädigung nur dann zulässig, wenn sich aus dem Rückweisungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben hätten (vgl. Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, in Sachen V. vom 29. März 2010, 8C\_629/2009, Erw. 5 mit Hinweis). Dies ist indessen nicht der Fall. Denn Dr. G. hatte seine Auffassung, wonach dem Beschwerdeführer angepasste Tätigkeiten entgegen der Beurteilung der Ärzte der Rehaklinik D. ohne zusätzliche Pausen zumutbar seien (Urk. 10/227 S. 9 f.), damit begründet, dass die Coxarthrose als objektivierbarer Befund lediglich leichtgradig sei (Urk. 10/227 S. 8), was indessen bereits zur Zeit des Urteils vom 26. August 2005 durch die Dokumentation in den Berichten der Klinik E. vom 8. April und vom 24. September 2003 bekannt gewesen war (vgl. Urk. 10/150 S. 2 und Urk. 10/164 S. 2). Desgleichen konnte auch Dr. M. keine Befunde erheben, die damals nicht schon dokumentiert gewesen wären.

Sodann war der Zeitraum nach dem 7. Juni 2004 zwar nicht Gegenstand der sozialversicherungsgerichtlichen Beurteilung vom 26. August 2005 und des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. Januar 2006, weshalb die Höhe der Rente bei einer Sachverhaltsänderung angepasst werden könnte (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anhaltspunkte für eine Veränderung im organischen Zustandsbild fehlen aber. Dr. M., der den Beschwerdeführer schon im Jahr 2001 gesehen hatte (vgl. Urk. 10/281 S. 4 und die Telefonnotiz der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2008, Urk. 10/276), hielt im Gutachten vom 24. Februar 2009 vielmehr fest, die degenerativen Veränderungen hätten zwischen 2002 und der Gegenwart nur wenig zugenommen (Urk. 10/281 S. 5), und umgekehrt nannte er auch keine Faktoren, die eine Verbesserung der Situation, soweit organisch erklärbar, herbeigeführt hätten.

2.4. Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2003 eine Rente auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 36 % hat und dass ihm eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 10 % zusteht. Die erhobene Rückforderung wird bei diesem Ergebnis hinfällig. Dieser Entscheid kommt trotz der Herabsetzung der Integritätsentschädigung von 15 % auf 10 % gesamthaft betrachtet einem Obsiegen des Beschwerdeführers gleich, weshalb von der Androhung einer reformatio in peius abzusehen war.

3. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

In Anwendung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SUVA vom 9. Juni 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2003 Anspruch auf eine Rente auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 36 % hat und dass ihm eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 10 % zusteht.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Guy Reich
- Rechtsanwältin Barbara Klett
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.